

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Unterhaltspflicht > Sozialhilfe und Bürgergeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Viele Menschen haben Angst, dass ihre Angehörigen unterhaltspflichtig werden könnten, wenn sie staatliche Leistungen wie z.B. Bürgergeld oder Leistungen der Sozialhilfe wie z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zur Pflege beantragen. Diese Angst ist nicht immer berechtigt: Das Sozialamt darf z.B. Unterhalt für bedürftige volljährige Kinder erst ab einem Jahreseinkommen von über 100.000 € von deren Eltern einfordern. Auch Kinder dürfen vom Sozialamt nur für den Unterhalt für ihre Eltern in Anspruch genommen werden, wenn sie jeweils ein Jahreseinkommen von über 100.000 € haben.

2. Angst vor Unterhaltspflicht wegen Sozialleistungen

Viele Menschen haben Angst, dass ihre Angehörigen unterhaltspflichtig werden könnten, wenn sie staatliche Leistungen beantragen, wie z.B.:

- [Bürgergeld](#) vom [Jobcenter](#)
- [Sozialhilfe](#) vom [Sozialamt](#), z.B.
 - [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)
 - [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
 - [Hilfe zur Pflege](#)
- [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

Weil die Betroffenen das nicht wollen, verzichten sie manchmal so lange es irgendwie geht auf einen Antrag und schränken sich finanziell sehr stark ein. Viele arbeiten, obwohl es sie gesundheitlich überfordert oder verzichten auf wichtige Hilfen, die Ihnen ein besseres Leben ermöglichen könnten.

Angehörige werden nicht erst durch einen Antrag auf eine staatliche Sozialleistung unterhaltspflichtig, sondern per Gesetz ganz automatisch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, wenn z.B. ein Angehöriger seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst finanzieren kann. Unterhaltspflichtig können z.B. Eltern für ihre Kinder, Kinder für ihre Eltern oder Ehegatten für einander sein. Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#).

Unterhaltspflicht bedeutet auch nur, dass die andere Person Leistungen zum Lebensunterhalt einfordern bzw. einklagen kann. Verzichtet diese Person darauf, muss die unterhaltspflichtige Person trotz Unterhaltspflicht nicht zahlen.

Dass viele trotzdem glauben, dass eine Unterhaltspflicht durch einen Antrag auf Sozialleistungen entstehen kann, liegt an Folgendem:

Viele Menschen wollen ihre Angehörigen nicht belasten und fordern daher von ihnen keinen Unterhalt, obwohl sie ein Recht darauf hätten.

Wenn sie nun aber Sozialleistungen (z.B. [Hilfe zur Pflege](#) oder [Grundsicherung im Alter](#)) beantragen, gehen die Unterhaltsansprüche in manchen Fällen automatisch auf das Amt über. Das bedeutet: Der Unterhaltsanspruch gehört nicht mehr dem Angehörigen, sondern er gehört jetzt dem Amt. Der Angehörige kann dann auf seinen Anspruch nicht mehr verzichten, weil er ihm ja nicht mehr gehört.

Das Amt schreibt nun den Angehörigen an und fordert die gezahlten Sozialleistungen in Höhe des Unterhaltsanspruchs zurück. Das nennt man **Unterhaltsrückgriff** oder auch Unterhaltsregress, weil das Amt auf den Unterhaltsanspruch zurückgreift.

Für die unterhaltspflichtige Person wirkt es so, als sei sie erst durch den Sozialleistungsanspruch unterhaltspflichtig geworden.

3. Unterhaltsrückgriff bei verschiedenen Sozialleistungen

In vielen Fällen ist es möglich, Sozialleistungen zu beziehen, **ohne** dass die Angehörigen vom Amt für Zahlungen in Anspruch genommen werden.

Ob die unterhaltsberechtignte Person den Unterhalt dann einfordert oder nicht, bleibt in diesen Fällen ihre eigene Entscheidung. Sie kann auch darauf verzichten und stattdessen von den Sozialleistungen leben. Die Unterhaltspflichtigen müssen in diesen Fällen zwar weiterhin damit rechnen, dass ihre Angehörigen irgendwann doch den Unterhalt von ihnen einklagen, sind aber vor staatlichen Unterhaltsforderungen sicher.

In anderen Fällen findet ein Unterhaltsrückgriff statt. Es folgen Beispiele mit und ohne Unterhaltsrückgriff.

3.1. Unterhalt und Eingliederungshilfe

Die [Eingliederungshilfe](#) für **volljährige** Menschen mit Behinderungen ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern, ihrer Kinder und ihrer Partner, egal ob verheiratet oder nicht.

Bei der Berechnung der Beiträge zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wird das einkommenssteuerrechtliche Einkommen des Menschen mit Behinderung berücksichtigt, aber erhaltener Unterhalt oder nicht geltend gemachte Unterhaltsansprüche bleiben unberücksichtigt. Näheres unter [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#).

Bei der Eingliederungshilfe vom [Jugendamt](#) für [junge Volljährige](#) ist das allerdings anders: Dort müssen die Eltern ggf. Kostenbeiträge leisten, Näheres unter [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#).

3.2. Unterhalt und Sozialhilfe

Unterhalt wird nur auf die [Sozialhilfe](#) angerechnet, wenn er tatsächlich gezahlt wird. Wird er nicht gezahlt, leistet das [Sozialamt](#) die Sozialhilfe, kann sich das Geld aber in manchen Fällen in Höhe des Unterhaltsanspruchs von den Unterhaltsverpflichteten zurückholen, Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#).

Auf Unterhalt **von Verwandten** können volljährige Bedürftige in vielen Fällen verzichten und stattdessen Sozialhilfe beziehen, ohne dass sich das Sozialamt etwas zurückholen kann:

- Das Sozialamt verlangt von Verwandten von Volljährigen **nur** Unterhalt, wenn sie ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 € haben.
- Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen über 100.000 € für ihre pflegebedürftigen volljährigen Kinder oder ihre volljährigen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe kann das Sozialamt je nach Leistung nur Zahlungen in folgender Höhe verlangen:
 - [Hilfe zur Pflege](#) : 42,21 € monatlich
 - [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) oder [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) : 32,47 € monatlich
- Lebt ein volljähriges Kind mit [Behinderung](#) in einer besonderen Ausbildungsstätte über Tag und Nacht (z.B. Internat), werden die Eltern unabhängig vom Einkommen **nicht** zu den Lebensunterhaltskosten herangezogen.
- Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ab dem 2. Grad, also zwischen Großeltern und Enkelkindern, Urgroßeltern und Urgroßenkelkindern und Ururgroßeltern gegenüber Ururgroßenkeln, macht das [Sozialamt](#) **nicht** geltend.

Gibt es mehrere unterhaltspflichtige Verwandte, aber nicht alle haben ein Bruttoeinkommen über 100.000 € im Jahr, müssen die mit dem hohen Einkommen nicht den gesamten Unterhalt übernehmen. Von den Unterhaltspflichtigen, die unter 100.000 € verdienen, kann das Sozialamt zwar kein Geld verlangen, aber es muss trotzdem deren Anteile bei der Berechnung berücksichtigen. Die Anteile werden nicht pro Kopf berechnet, sondern nach den jeweiligen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Hinweis: Das Jahreseinkommen sind die steuerlichen Gesamtbruttoeinnahmen, also nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern z.B. auch Zins- und Mieteinnahmen.

Unterhaltsansprüche gegen andere Personen, also z.B. gegen den (ehemaligen) Ehepartner, den Lebenspartner oder den Vater eines unehelichen Kindes (Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#)) macht das Sozialamt gegen diese Personen geltend, sofern diese noch nicht zahlen, und holt sich die gezahlte [Sozialhilfe](#) in Höhe der Unterhaltspflicht von ihnen zurück (= Unterhaltsrückgriff oder Unterhaltsregress). Die Grenze von 100.000 € gilt hier **nicht**.

Beispiel: Wenn der pflegebedürftige Ehe-/Lebenspartner ins Pflegeheim kommt, während der andere zu Hause wohnen bleibt, muss sich der zu Hause verbleibende Ehe-/Lebenspartner an den Heimkosten beteiligen.

3.3. Wann fordert das Sozialamt Verwandtenunterhalt?

Wenn ein Kind oder Elternteil ein Jahreseinkommen über 100.000 € hat, macht das Sozialamt **nicht automatisch** Unterhaltsansprüche geltend. Denn gesetzlich wird erst einmal vermutet, dass das Einkommen höchstens 100.000 € beträgt.

Nur wenn das Sozialamt schon **Anhaltspunkte** dafür hat, dass die unterhaltspflichtige Person ein hohes Einkommen haben könnte, darf es von der unterhaltspflichtigen Person Auskünfte zu ihrem Einkommen fordern. Ein Anhaltspunkt für ein hohes Einkommen ist z.B., wenn das Sozialamt weiß, dass die Person einen Beruf ausübt, der üblicherweise gut bezahlt ist. Beispiele:

- Inhaberin eines wirtschaftlich sehr erfolgreichen Unternehmens
- Chefarzt

Um solche Anhaltspunkte bekommen zu können, fragt das Sozialamt schon in den Antragsformularen ab, ob es unterhaltspflichtige Verwandte gibt. Meist muss dort deren Beruf angegeben werden und es wird direkt gefragt, ob sie Einkommen oberhalb 100.000 € haben. Das Sozialamt kann z.B. auch im Internet dazu recherchieren.

Praxistipps

- In manchen Antragsformularen sollen Sie ankreuzen, ob Sie Angehörige mit einem Einkommen von über 100.000 € haben.
Wenn Sie nicht ganz sicher wissen, ob das der Fall ist, sollten Sie diese Frage weder mit "ja", noch mit "nein" beantworten, weil Sie dann ja nicht dafür garantieren können, dass Ihre Antwort richtig ist. Stattdessen sollten Sie die Antwortfelder durchstreichen und das Formular um folgende Angabe ergänzen: "Ich glaube, das ich keine Angehörigen mit einem Einkommen über 100.000 € habe, kann es aber auch nicht sicher ausschließen".
Meistens müssen Sie am Ende von Antragsformularen unterschreiben: "Ich versichere, dass alle in diesem Antrag getätigten Angaben einschließlich der ihm beigefügten oder nachfolgend abgegebenen Erklärungen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen". Wenn Sie die Frage nach dem Einkommen Ihrer Verwandten nicht beantworten können, sollten Sie hier ergänzen: "Ausnahme: Angabe zu unterhaltspflichtigen Verwandten."
- Als Unterhaltspflichtige müssen Sie von sich aus weder dem Sozialamt noch den Unterhaltsberechtigten ihr Einkommen, ihren Beruf oder Ähnliches nennen. Solange von Ihnen keine Auskunft gefordert wird, können Sie darüber schweigen.

3.4. Anrechnung von Einkommen und Vermögen Dritter bei der Sozialhilfe

Bei der [Sozialhilfe](#) wird oft auch das Einkommen und Vermögen von Menschen angerechnet, **dienicht** unterhaltspflichtig sind, oder von denen das Sozialamt **keinen** Unterhalt einfordern darf (z.B. weil sie weniger als 100.000 € pro Jahr verdienen), weil das Amt davon ausgehen darf, dass diese Menschen die bedürftige Person freiwillig unterstützen. Näheres unter [Haushaltsgemeinschaft](#).

3.5. Unterhalt und Bürgergeld

Auf das [Bürgergeld](#) wird Unterhalt nur angerechnet, wenn er tatsächlich gezahlt wird. Wird er nicht gezahlt, leistet das [Jobcenter](#) das Bürgergeld, kann sich das Geld aber in manchen Fällen in Höhe des Unterhaltsanspruchs von den Unterhaltsverpflichteten (Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#)) zurückholen.

Auf Unterhalt **von Verwandten** können volljährige Bedürftige allerdings verzichten und stattdessen Bürgergeld beziehen. Das Jobcenter darf dann von den Verwandten in der Regel nichts zurückfordern.

Es gibt aber eine Ausnahme: Bekommt ein Kind vor dem 25. Geburtstag, das weder eine Berufsausbildung noch ein Studium abgeschlossen hat, Bürgergeld, hat das Jobcenter Anspruch darauf, die Unterhaltsansprüche gegen dessen Eltern geltend zu machen, auch wenn das Kind selbst auf den Unterhalt verzichtet.

Ausnahme von der Ausnahme: Schwangere und Eltern, die ihr leibliches Kind bis zum 6. Geburtstag betreuen, können trotzdem Bürgergeld beziehen, ohne dass die Unterhaltsansprüche gegen ihre Eltern berücksichtigt werden. So soll verhindert werden, dass Menschen auf ein Kind verzichten, um ihre Eltern nicht zu belasten.

Unterhaltsansprüche gegen andere Personen, also gegen den (ehemaligen) Ehepartner, den Lebenspartner, den Vater eines unehelichen Kindes oder den anderen Elternteil macht das Sozialamt gegen diese Personen geltend, wenn sie noch nicht zahlen, und holt sich somit das gezahlte Bürgergeld in Höhe der Unterhaltspflicht von ihnen zurück (= Unterhaltsrückgriff oder Unterhaltsregress).

3.6. Anrechnung von Einkommen und Vermögen Dritter beim Bürgergeld

Beim [Bürgergeld](#) wird oft auch das Einkommen und Vermögen von Menschen angerechnet, **dienicht** unterhaltspflichtig sind, oder von denen das Sozialamt keinen Unterhalt einfordern darf (z.B. weil die volljährige Person auf den Verwandtenunterhalt verzichtet hat), weil das Amt davon ausgehen darf, dass diese Menschen die bedürftige Person freiwillig unterstützen. Näheres unter [Bedarfsgemeinschaft](#) und [Haushaltsgemeinschaft](#).

4. Praxistipps

- Wenn Sie nicht unterhaltspflichtig sind (Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#)), oder ein Anspruch auf Unterhalt gegen Sie nicht berücksichtigt werden darf, aber dennoch vom [Sozialamt](#) oder einer anderen Behörde wegen Unterhalt angeschrieben werden, sollten Sie **schriftlich** erklären, warum Sie nicht zahlen müssen.
- Informationen zum Bürgergeld erhalten Sie beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Telefon: 030 221 911 003, Mo–Do 8–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

5. Verwandte Links

[Unterhalt > Überblick](#)

[Sozialhilfe](#)

[Sozialamt](#)

[Bürgergeld](#)

[Jobcenter](#)

[Bedarfsgemeinschaft](#)

[Haushaltsgemeinschaft](#)

Rechtsgrundlagen: § 33 SGB II – §§ 93, 94 SGB XII